

**Entscheidungen des  
Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone**  
Herausgegeben von den  
Mitgliedern des Gerichtshofes und der Staatsanwaltschaft

---

**Entscheidungen des  
Obersten Gerichtshofes  
für die Britische Zone**  
in  
**Zivilsachen**

---

**3. Band**



Berlin 1950

**Walter de Gruyter & Co.**  
vorm. G. J. Göschensche Verlagshandlung - J. Guttenberg-Verlags-  
buchhandlung - Georg Reimer - Karl J. Trübner - Veit & Comp.

# Inhalt

| Nr. |                               | Seite  |
|-----|-------------------------------|--|
| 31. | 18. I. 1950<br>II BLw 106/49  | Keine Beschwerde an den Obersten Gerichtshof im Versteigerungsverfahren für ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück . . . . 164                          |
| 32. | 9. I. 1950<br>II ZS 112/49    | § 1598 BGB. ist nach wie vor als aufgehoben zu betrachten; weder Verzicht noch Verwirkung . . . . . 168  |
| 33. | 18. I. 1950<br>II BLw 15/49   | Freie Bestimmung des Hoferben außer bei Übergehung sämtlicher Abkömmlinge . . . . 173  |
| 34. | 10. II. 1950<br>II ZS 32/49   | Keine Berufung der Bahn auf höhere Gewalt gegenüber einem im Herbst 1945 aus zur Personenbeförderung verwendetem Güterwagen gestürzten Reisenden . . . . . 189   |
| 35. | 10. II. 1950<br>II ZS 104/49  | Anwendung des § 366 HGB, auf Veräußerungen durch die Reichsbahn . . . . . 195  |
| 36. | 10. III. 1950<br>II ZS 155/49 | Eintritt des Staatsanwalts in Ehelichkeitsanfechtungsstreit noch in der Revisionsinstanz. Kostenregelung bezüglich der erledigten Klage des Mannes . . . . . 198 |
| 37. | 2. II. 1950<br>I ZS 49/49     | Übernahme des Geschäfts einer Kommanditgesellschaft durch Alleinerbin eines Gesellschafters aus erst nach Liquidation eingetretenen Gründen . . . . . 203        |
| 38. | 11. III. 50<br>I AR 8/50      | Wirkung der Vereinbarung eines Gerichtsstandes . . . . . 214   |
| 39. | 8. II. 50<br>II BLw 85/49     | Gründe für die Versagung einer Genehmigung bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken . . . . . 216  |
| 40. | 8. II. 50<br>II BLw 7/49      | Reihenfolge bei der gesetzlichen Hoferbenfolge . . . . . 219   |
| 41. | 26. I. 50<br>I ZS 101/49      | Handelsbrauch im Kohlenhandel, Währungsumstellung bei Versendungskauf, Widerspruchslöse Entgegennahme einer Anrechnung . . . . . 226                             |
| 42. | 16. III. 50<br>II BLw 69/49   | Berechnung der Armenanwaltsgebühren in Landwirtschaftssachen . . . . . 238   |

der Klage ist jedoch selbst dann ungerechtfertigt, wenn man mit dem Berufungsrichter davon ausgeht, die Erbeinsetzung der Beklagten sei nicht die Belohnung oder Sicherung von Geschlechtsverkehr.

Ein Rechtsgeschäft ist nach § 138 Abs. 1 BGB. nichtig, wenn es in seinem sich aus Inhalt, Beweggrund und Zweck ergebenden Gesamtbild unsittlich ist. Dabei sind alle Umstände in allen ihren Auswirkungen und Ausstrahlungen zu berücksichtigen. Eine letztwillige Zuwendung an die Geliebte ist sittenwidrig, wenn sie dazu bestimmt ist, Geschlechtsverkehr zu erreichen, zu belohnen oder seine Fortsetzung zu sichern oder zu fördern. Damit sind aber keineswegs alle Fälle unsittlicher Testamente erfaßt. Das Reichsgericht sagt in seinem Urteil vom 19. September 1940 (DR. 1940 S. 2167), feste Regeln ließen sich nicht aufstellen und durch keine der von ihm erlassenen Entscheidungen habe gesagt sein sollen, daß Nichtigkeit nur unter den Voraussetzungen anzunehmen sei, die vorstehend zusammengefaßt wurden. Der Berufungsrichter war daher auf dem richtigen Wege, wenn er seine Überlegungen nicht darauf beschränkte, ob Wilhelm H. die Beklagte für Geschlechtsverkehr belohnen oder ob er die Fortsetzung intimen Verkehrs fördern wollte. Gleichwohl wird sein Urteil dem gegebenen Fall nicht gerecht, weil es der Testierfreiheit in einer den § 138 Abs. 1 BGB. verletzenden Weise Raum gibt.

§ 48 Abs. 2 TestG. schränkte den Grundsatz der Testierfreiheit ein, indem er eine Verfügung von Todes wegen insoweit für nichtig erklärte, als „sie in einer gesundem Volksempfinden gröblich widersprechenden Weise gegen die Rücksichten verstößt, die ein verantwortungsbewußter Erblasser gegen Familie und Volksgemeinschaft zu nehmen hat“. Infolge der Aufhebung dieser Bestimmung (vgl. KRG. Nr. 37) ist der frühere Rechtszustand wiederhergestellt. Nach ihm war und ist der Erblasser keineswegs frei von jeder Rücksichtnahme und jeder Verantwortung gegenüber seinen Angehörigen, sondern vielmehr ganz allgemein insofern eingengt, als seine letztwilligen Anordnungen nicht gegen die guten Sitten verstoßen dürfen. In diesem Rahmen sind auch der Ausschließung erbberechtigter Verwandter von der Erbfolge Grenzen gesetzt. Verteilt jemand seine Erbschaft

unter Verletzung der durch die Familienzugehörigkeit gebotenen Rücksicht, so wird das für sich allein noch keinen Verstoß gegen die guten Sitten darstellen können. Die Übergangung eines Angehörigen kann diese Beurteilung aber verdienen, wenn besonders erschwerende Umstände hinzukommen. Die Schuld, die der Erblasser gegenüber einem Angehörigen auf sich geladen hat, kann ihn auch ohne Erfüllung des Tatbestandes der unerlaubten Handlung verpflichten, dem Betroffenen durch Belassung des gesetzlichen Erbes einen Ausgleich zur Ermöglichung einer Gesundheitsaufbesserung, zur Erleichterung des Fortkommens oder vielleicht auch zur Überwindung schweren seelischen Leides zu gewähren. Zwar reicht der Wiedergutmachungsgedanke für sich allein nicht aus, um einen Sittenverstoß anzunehmen; aber die letztwillige Anordnung kann doch unter Hinzunahme weiterer anstößiger Umstände nichtig sein, die sich aus der Person des Erblassers oder des Bedachten, ihren Lebensbeziehungen und dem Motiv ergeben können, aus dem der Dritte berufen und der Angehörige benachteiligt worden ist. Daß dem übergangenen Familienmitglied das Pflichtteilsrecht bleibt, kann unerheblich sein; denn dieses ist ein reines Vermögensrecht und stellt nur einen bestimmten Vermögenswert dar, während die Enterbung des Angehörigen und die Erbesberufung des Begünstigten im Hinblick auf § 138 BGB. sittlichen Gesichtspunkten unterstehen. Eine Erbesberufung kann auch aus sich heraus oder aus den Umständen, unter denen sie vollzogen wird, zwar anstößig, aber noch nicht sittenwidrig sein, dies aber dadurch werden, daß der Erblasser zugleich eine sittlich zu beachtende Pflicht gegenüber einem Angehörigen verletzt, deren Mißachtung, für sich allein genommen, das Testament ebensowenig nichtig machen würde. Da die Gesamtwürdigung entscheidet und in sie alle bedeutenden Umstände einzubeziehen sind, braucht nicht entschieden zu werden, ob dem einen oder anderen ein Übergewicht zukommt oder ob das Testament nach der einen oder der anderen zuvor erörterten Richtung mehr Anstoß erweckt, wenn nur alle Gesichtspunkte zusammengenommen die Unsittlichkeit der letztwilligen Anordnung ergeben.

Danach ist das umstrittene Testament als nichtig an-

zusehen. Wilhelm H. war geschlechtlich hemmungslos. Seine Ehefrau hat sich nach jahrelangem Ehezerwürfnis das Leben genommen. Er war mit Irene F. verlobt, als er sich der Beklagten näherte und das Testament errichtete. Dieses Verlöbnis hat ihn nicht von Beziehungen zu Frau L. abgehalten. Bei Testamentserrichtung währte seine Bekanntschaft mit der Beklagten bestenfalls zwei Monate. Das Berufungsgericht stellt nicht fest, daß die kurze Zeit dieser Bekanntschaft ausgereicht hätte, um ihm seinen polygamen Wesenszug zu nehmen. Es läßt sich daher auch bei Annahme ernstlicher Heiratsabsicht nicht von der Hand weisen, daß er durch das Testament, das sonst frei von geschlechtlichen Motiven gewesen sein mag, Nachsicht für sich zu erreichen suchte. Von einem gültigen Heiratsversprechen wird nicht gut gesprochen werden können (vgl. dazu RGZ. Bd. 105 S. 245), da H. mit der F. verlobt war und sich mit ihr noch zwei Tage vor seinem Tode getroffen hat, ohne seine Beziehungen zur Beklagten auch nur anzudeuten. Das Berufungsurteil spricht auch nur von der Absicht H's, heiraten zu wollen, und nicht von einem Verlöbnis. Die Ehe der Beklagten stand zumindest der Verwirklichung der Heiratsabsicht entgegen. Bei Testamentserrichtung war noch nicht abzusehen, wann der vermißte Ehemann der Beklagten für tot erklärt werden könnte; es war nicht einmal sicher, daß er nicht mehr zurückkehren würde. Alle diese Umstände machen die von einem polygam veranlagten Mann nach einer Bekanntschaft von höchstens zwei Monaten erfolgte Erbeinsetzung anstößig, auch wenn sie der Erblasser aus dem Gefühl einer gewissen Dankbarkeit — zu besonderer Dankbarkeit bestand kein Anlaß — und in der erst nach Überwindung erheblicher Schwierigkeiten zu verwirklichenden Absicht, die Beklagte zu heiraten, vornahm. Es kommen aber noch weitere schwerwiegende Umstände hinzu: Wilhelm H. nahm die Erbesberufung der Beklagten vor, indem er die Klägerin, die ihm nach dem erst 1944 erfolgten Soldatentod seines Sohnes als einziges Kind verblieben war, vollständig enterbte. Infolge seines Lebenswandels trug er zum mindesten ein hohes Maß Schuld an der Zerrüttung seiner Ehe und war darum auch nicht frei von jeder Verantwortung für den Eigentod der Mutter der Klägerin. Dem Berufungsurteil ist

weiter zu entnehmen, daß die Klägerin unter den Verhältnissen im Elternhause zu leiden gehabt hat und daß die dort empfangenen Eindrücke nicht ohne Einfluß auf ihre Entwicklung geblieben sind. Dem Erblasser ist die Personensorge für seine Tochter entzogen worden. Mit Recht nimmt der Berufungsrichter an, daß ihr Abgleiten und ihre Fürsorgeerziehung mit vom Erblasser verschuldet sind. Wie die Lebenserfahrung zeigt, hängt die Tatsache der Fürsorgeerziehung einem Menschen lange Zeit an. Wilhelm H. hatte daher gegenüber seiner Tochter besondere Pflichten und an ihr manches wieder gutzumachen. Daran kann sein objektiv nicht bestätigter Verdacht, die Klägerin habe sein Geschäftsschild mehrfach beschmutzt, und seine unrichtige Annahme, die Klägerin habe die Gefallenenanzeige seines Sohnes veranlaßt, nichts ändern.

---

**31. In einem Verfahren zum Zwecke der Versteigerung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks ist eine Beschwerde an den Obersten Gerichtshof nicht zulässig.**

LVO. §§ 3, 23; LVR. § 1.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 18. Januar 1950 i. S. H.

II BLw 106/49.

I. Amtsgericht Kellinghusen.

II. Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht.

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren, das zum Zwecke der Aufhebung der bestehenden Erbengemeinschaft stattgefunden hat, ist in dem zur Verteilung des Versteigerungserlöses anberaumten Termin vom Vollstreckungsgericht auf Grund eines vom Ersteher gegen den Teilungsplan erhobenen Widerspruchs ein Beschluß verkündet worden über die Zuweisung von bar zu zahlenden Beträgen für Hypotheken, die laut Zuschlagsbeschluß übernommen werden und möglicherweise nicht mehr bestehen.

Die gegen diesen Beschluß vom Ersteher eingelegte sofortige Beschwerde hat das Oberlandesgericht unter Mitwirkung zweier Oberlandwirtschaftsrichter durch die angefochtene Entscheidung zurückgewiesen. Gegen diese

weiter zu entnehmen, daß die Klägerin unter den Verhältnissen im Elternhause zu leiden gehabt hat und daß die dort empfangenen Eindrücke nicht ohne Einfluß auf ihre Entwicklung geblieben sind. Dem Erblasser ist die Personensorge für seine Tochter entzogen worden. Mit Recht nimmt der Berufungsrichter an, daß ihr Abgleiten und ihre Fürsorgeerziehung mit vom Erblasser verschuldet sind. Wie die Lebenserfahrung zeigt, hängt die Tatsache der Fürsorgeerziehung einem Menschen lange Zeit an. Wilhelm H. hatte daher gegenüber seiner Tochter besondere Pflichten und an ihr manches wieder gutzumachen. Daran kann sein objektiv nicht bestätigter Verdacht, die Klägerin habe sein Geschäftsschild mehrfach beschmutzt, und seine unrichtige Annahme, die Klägerin habe die Gefallenenanzeige seines Sohnes veranlaßt, nichts ändern.

---

**31. In einem Verfahren zum Zwecke der Versteigerung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks ist eine Beschwerde an den Obersten Gerichtshof nicht zulässig.**

LVO. §§ 3, 23; LVR. § 1.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 18. Januar 1950 i. S. H.

II BLw 106/49.

I. Amtsgericht Kellinghusen.

II. Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht.

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren, das zum Zwecke der Aufhebung der bestehenden Erbengemeinschaft stattgefunden hat, ist in dem zur Verteilung des Versteigerungserlöses anberaumten Termin vom Vollstreckungsgericht auf Grund eines vom Ersteher gegen den Teilungsplan erhobenen Widerspruchs ein Beschluß verkündet worden über die Zuweisung von bar zu zahlenden Beträgen für Hypotheken, die laut Zuschlagsbeschluß übernommen werden und möglicherweise nicht mehr bestehen.

Die gegen diesen Beschluß vom Ersteher eingelegte sofortige Beschwerde hat das Oberlandesgericht unter Mitwirkung zweier Oberlandwirtschaftsrichter durch die angefochtene Entscheidung zurückgewiesen. Gegen diese

Zurückweisung hat der Ersteher Beschwerde beim Obersten Gerichtshof eingelegt.

I. Die Beschwerde ist als Rechtsbeschwerde unzulässig.

Nach § 1 LVR. findet eine Rechtsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof gegen die in der Hauptsache gemäß § 23 LVO. ergehenden Entscheidungen des Oberlandesgerichts statt. An einer solchen Entscheidung fehlt es hier. Zwar kann der angefochtene Beschluß als eine Entscheidung in der Hauptsache angesehen werden, er ist auch, wie sich aus der Zuziehung von Oberlandwirtschaftsrichtern ergibt, vom Oberlandesgericht durch einen Senat für Landwirtschaftssachen erlassen worden. Die Entscheidung ist jedoch nicht gemäß § 23 LVO. ergangen.

Nach den ursprünglichen Vorschriften der Zivilprozeßordnung, die für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen galten und durch die Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts vom 27. Januar 1948 (VOBl. BZ. S. 13) mit Wirkung vom 1. April 1948 wiederhergestellt worden sind, gab es gegen Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts die sofortige Beschwerde an das Landgericht (§ 793 ZPO.) und, wenn in der Entscheidung des Landgerichts als Beschwerdegericht ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten war, die weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht (§ 568 Abs. 2 ZPO.). Nach dem bei Inkrafttreten der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen (1. Januar 1948) noch in Geltung befindlichen § 793 Abs. 2 ZPO. bedurfte es zur Anrufung des Oberlandesgerichts im Wege der weiteren Beschwerde einer besonderen Zulassung durch das Landgericht als Beschwerdegericht. Eine Beschwerde gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts im Zwangsvollstreckungsverfahren war dagegen nicht zugelassen (§ 567 Abs. 2 ZPO.). Die Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen ändert diesen Instanzenzug für die Zwangsvollstreckung in land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke einschließlich Zubehör dahingehend ab, daß an Stelle des Landgerichts das Oberlandesgericht als Beschwerdegericht tritt, das ebenso wie das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht unter Zuziehung von Landwirtschaftsrichtern zu entscheiden hat (§ 3 Abs. 1 Satz 2, § 2 LVO.). Mit diesen Bestimmungen ist

jedoch nur die Frage der Zuständigkeit im Verfahren der Zwangsvollstreckung in land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke geregelt worden. Dagegen ist es hinsichtlich der Gestaltung des Zwangsvollstreckungsverfahrens selbst bei den Vorschriften der Zivilprozeßordnung geblieben. Das ergibt sich daraus, daß im § 1 LVO., der die Rechtsgebiete aufzählt, für die die Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen gilt, das Zwangsvollstreckungsverfahren nicht erwähnt wird, ferner daraus, daß nach § 24 LVO. auch die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen und Vergleichen, die im Verfahren in Landwirtschaftssachen ergehen, nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung stattfindet. Die Besonderheiten, die das Verfahren der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen aufweist, lassen auch das in den §§ 12—25 der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen geregelte Verfahren nicht zu. Wenn die Verfahrensordnung in ihrem § 33 Vorschriften über die Bestimmung des höchstzulässigen Gebots und über die Genehmigung zur Abgabe von Geboten enthält und hierfür die Entscheidung der nach § 2 LVO. zuständigen Abteilung des Amtsgerichts zuweist, so wird hierdurch nichts an der Notwendigkeit geändert, das Zwangsvollstreckungsverfahren nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung durchzuführen; denn bei den in § 33 LVO. enthaltenen Bestimmungen handelt es sich, wie sich auch aus ihrer Einordnung unter die Vorschriften über das Genehmigungsverfahren ergibt, um Angelegenheiten, die eigentlich außerhalb des gerichtlichen Zwangsvollstreckungsverfahrens liegen und daher auch nicht im Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung sondern in anderen gesetzlichen Vorschriften (Art. IV Nr. 3 KRG. Nr. 45 und Verordnung über die Behandlung von Geboten in der Zwangsversteigerung vom 30. Juni 1941) geregelt sind. Daß die Zwangsvollstreckung in landwirtschaftliche Grundstücke nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung stattzufinden hat, entspricht auch der Auffassung, die in der amtlichen Begründung zur Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen vertreten wird (ZJBl. 1948 S. 35 zu VI).

II. Die Beschwerde des Erstehers ist aber auch als weitere Beschwerde gegen Beschwerdeentscheidungen der zulässig. Das ergibt sich daraus, daß nach § 567 Abs. 3 ZPO. gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte — abgesehen von Beschlüssen, durch die eine Berufung nach § 519 b als unzulässig verworfen wird — eine Beschwerde nicht gegeben ist und auch die Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen und die Verordnung über die Rechtsbeschwerde in Landwirtschaftssachen eine weitere Beschwerde gegen Beschwerdeentscheidungen der Oberlandesgerichte im Zwangsvollstreckungsverfahren (§ 3 Abs. 1 Satz 3 LVO.) nicht zulassen. Es kann auch nicht etwa die Vorschrift des § 568 Abs. 2 ZPO., wonach gegen Beschwerdeentscheidungen der Landgerichte eine weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht gegeben ist, soweit in der Beschwerdeentscheidung ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist, entsprechend dahin ausgelegt werden, daß im Verfahren der Zwangsvollstreckung in land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke unter derselben Voraussetzung gegen Beschwerdeentscheidungen der Oberlandesgerichte eine weitere Beschwerde an den Obersten Gerichtshof zulässig sein soll. Eine solche entsprechende Anwendung des § 568 Abs. 2 ZPO. läge nicht im Sinn der für das Verfahren in Landwirtschaftssachen getroffenen gesetzlichen Regelungen. Der durch die Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen (§ 3 Abs. 1 Satz 2) neu geordnete Rechtszug nahm zwar den Beteiligten die Möglichkeit, die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts in zwei weiteren Instanzen nachprüfen zu lassen, er hat aber den Vorzug, daß über alle Beschwerden gegen amtsgerichtliche Beschlüsse im Verfahren der Zwangsvollstreckung in land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke sofort das Oberlandesgericht entscheidet, während in sonstigen Zwangsvollstreckungssachen die Anrufung des Oberlandesgerichts vor dem 1. April 1948 nur möglich war, wenn das Landgericht als Beschwerdegericht eine Anrufung des Oberlandesgerichts zugelassen hatte, und nach dem Rechtszustand vom 1. April 1948 ab nur möglich ist, wenn in der Entscheidung des Landgerichts ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist. Als durch die Verordnung über die Rechtsbeschwerde in Landwirtschaftssachen die Möglich-